

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 39.

Sonnabend, den 30. September

1911.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Neugasse 11), sowie von den Herren Freiherrn Weißer in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Freiherr Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro Anzeige 10 Pf. berechnet. Für Ansätze größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Mindeste in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand gibt hiermit bekannt, daß

Sonntag den 1. Oktober a. o.

in Reichenbrand ein **Heiligenmillenfest** wird gefeiert werden. Der Festgottesdienst beginnt Nachmittags 1/2 Uhr. Die Predigt wird Herr Pfarrer Klemm aus Gründen halten. Vor dem Gottesdienst soll ein Fahnzug der Vereine der Kirchfahrt mit Musik stattfinden. An den Gottesdienst soll sich 1/2 Uhr eine Nachversammlung in dem großen Saale des Gasthauses zu Reichenbrand anschließen, in welcher u. a. Herr Missionar Rüger aus Radebeul interessante Bilder aus seiner Missionstätigkeit darstellen wird. Auch der Kirchchor und der Männergesangverein zu Reichenbrand haben ihre Mitwirkung freundlich in Aussicht gestellt. Die nach dem Gottesdienste zu sammelnden Kollekte soll als eine Jubiläumsgabe dem Leipziger Missionshaus anlässlich des 75-jährigen Bestehens derselben überwiesen werden.

Alle evangelischen Gemeindeglieder von Reichenbrand und Siegmar werden hierdurch zu diesem Fest freundlich eingeladen mit der herzlichen Bitte, sowohl an dem Gottesdienste als auch an der Nachversammlung recht zahlreich sich beteiligen zu wollen.

Reichenbrand, den 22. September 1911.

Der Kirchenvorstand.

Rein, Pf.

Hauslisten betr.

In den nächsten Tagen werden nach Vorschrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 an die Hausbesitzer bzw. deren Stellvertreter **Hauslisten** ausgehändigt werden, welche nach den vorgedruckten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß sich die leichten die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile gutschreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obengenannten Falle vorgesehenen **Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen**, von der Fertigung derselben an gerechnet, im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden von **erwachsenen Personen**, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abzugeben.

Reichenbrand u. Rabenstein, am 1. Oktober 1911. Die Gemeindevorstände.

Um 30. September dieses Jahres wird der II. Termin der diesjährigen **Einkommen- und Ergänzungsteuer** fällig und ist

spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres

bei Vermeidung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten. Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein **Beitrag für die Handels- und Gewerbesämmer zu Chemnitz** nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuersatzes erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommen-Steuer-Katasters eingestellte Einkommen entfällt.

Reichenbrand, am 26. September 1911.

Der Gemeindevorstand.

Am 1. Oktober d. J. werden die **Brandversicherungsbeiträge** auf den II. Termin 1911 in Höhe von 1 1/2 Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind

spätestens bis zum 15. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 26. September 1911.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort **Reichenbrand** neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter O angefügten Gescheopraphen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom 1. Oktober 1911 an **eine Woche lang** für jedermann öffentlich bei Unterzeichneter zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwohnigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 1. Oktober 1911.

Der Gemeindevorstand.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Bestrafung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Amtier zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,

und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:

Auf der Suche

nach guten

Zigarren

finden Sie reichhaltige Auswahl in der

Drogerie Siegmar

Fernsprecher 325. Erich Schulze. Hofer Str. 20.

Reichenbrand. Am 30. September feiern im Hause der Frau Agnes verw. Breitenecker, Weststraße Nr. 17 hier, die Herren

Nachrichten des Rgl. Standesamtes zu Reichenbrand

vom 23. bis 29. September 1911.

Geburten: Dem Monteur Emil Curt Wunderlich 1 Tochter; dem Schlosser Hermann Eduard Naumann 1 Sohn.

Sterbefälle: Die Maurers-Ehefrau Frieda Ella Kuhner geb. Gebhardt, 32 Jahre alt.

Nachrichten des Rgl. Standesamtes zu Siegmar

vom 21. bis mit 27. September 1911.

Geburten: Dem Ziegler Ernst Louis Schönfeld 1 Tochter.

Ausgebote: Der Maurer Oswald Emil Griemann mit der Verpaßterin Anna Hulda Müller, beide wohnhaft in Siegmar.

Storbefälle: Dora Elsa Müller, 5 Monate alt; Auguste Louise verw. Lukauer verw. gew. Günther geb. Günther, wohnhaft in Gersdorf Bez. Chemnitz, 76 Jahre alt.

Nachrichten des Rgl. Standesamtes zu Rabenstein

vom 22. September bis 29. September 1911.

Geburten: Dem Färberarbeiter Emil Arthur Zimmer 1 Tochter.

Ausgebote: Der Buchhalter Max Moritz Dostmann, wohnhaft in Chemnitz mit Maria Helena Dörner, wohnhaft in Rabenstein.

Eheschließungen: Der Schmied Emil Richard Claus, wohnhaft in Chemnitz-Ultendorf mit Martha Elsa Gehrmich, wohnhaft in Rabenstein; der Eisenbahnarbeiter Max Curt Fritzsche, wohnhaft in Chemnitz-Ultendorf mit Helene Elise Leyner, wohnhaft in Rabenstein; der Schreiner Paul Max Otto, wohnhaft in Röhrsdorf mit Toni Selma Dettel, wohnhaft in Rabenstein; der Handschuhflicker Arthur Max Weiße, wohnhaft in Reichenbrand mit Anna Anna Schöne, wohn-